

2021-01-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich wurde die Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) verkündet und ist ab Mittwoch, 27.01.2021 anzuwenden, vorerst befristet bis zum 15.03.2021.

Ergänzt wurde auch die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, mit einigen ab heute geltenden Neuerungen.

Corona-Verordnung Baden-Württemberg

Die aktuelle Verordnung finden Sie wie gewohnt auf unserer [Homepage](#). Für Ihre Betriebe ist zu beachten, dass dort, wo das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgeschrieben ist (keine Veränderung), ab sofort medizinische Masken (sog. OP-Masken oder FFP2-Masken) getragen werden müssen.

Corona-Arbeitsschutzverordnung des BMAS

Mit dieser Verordnung soll erreicht werden, dass die Kontakte innerhalb eines Betriebes, wo möglich, noch mehr reduziert werden. Die Verordnung ergänzt die weiterhin geltenden Arbeitsschutzregeln und Arbeitsschutzstandards.

Für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen Punkte haben wir Ihnen wie folgt zusammengefasst:

- Neue Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes (Hygienekonzepts) überprüfen, aktualisieren und dokumentieren.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologien zu ersetzen. Sofern dies nicht möglich ist, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz sicherzustellen (Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennung, MNS-Schutzmasken).

Seite 2 zum Schreiben vom 25. Januar 2021

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingte Gründe entgegenstehen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen (Homeoffice, mobiles Arbeiten).
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Anderenfalls hat der Arbeitgeber auch hier einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen (Lüftung/Abtrennung/MNS-Schutzmasken).
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigte in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, wenn dies die betrieblichen Gegebenheiten zulassen.
- Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFB2-Masken (Anlage der Corona-ArbSchV) zur Verfügung zu stellen,
 - wenn die Anforderung an die Raumbelagung nicht eingehalten werden können;
 - wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann;
 - wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.

Sofern Ihr vorliegendes Hygienekonzept diese Punkte bereits umfasst empfehlen wir Ihnen dennoch, dieses noch einmal zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren.

Weitere wichtige Informationen und FAQs finden Sie auch direkt auf der [Internetseite](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum